

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

04. September 2018

Mitgeteilt den

05. September 2018

Protokoll Nr.

696

Region Engiadina Bassa/Val Müstair

Anpassung regionaler Richtplan Val Müstair "Kapitel 7.1: Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Deponie von Aushub- und Ausbruchmaterial)"

Die **Region Engiadina Bassa/Val Müstair** hat an der Präsidentenkonferenz vom 3. Mai 2018 eine Anpassung des regionalen Richtplans Val Müstair "Kapitel 7.1: Materialabbau und Verwertung sowie Abfallbewirtschaftung" beschlossen. Die Region reichte diese Richtplananpassung mit Schreiben vom 3. Mai 2018 zur Genehmigung durch die Regierung ein.

Die Genehmigungsvorlage umfasst den Richtplantext mit den darin integrierten Erläuterungen sowie die Richtplankarte mit den Anpassungen und Aktualisierungen der Objekte. Die formell behördenverbindlichen Inhalte des Richtplantextes sind wie üblich mit einem grauen Raster gekennzeichnet.

Die Vorlage ist Bestandteil des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005. Sie ergänzt und ersetzt die entsprechenden Teile des regionalen Richtplans Region Engiadina Bassa/Val Müstair.

1. Ausgangslage, Zielsetzung und Inhalt der Anpassung

Die Ausgangslage und Zielsetzung der vorliegenden Anpassung des Richtplans ist im Kapitel A des Richtplantextes kurz zusammengefasst dargelegt.

Im Wesentlichen handelt es sich um die Ergänzung und Aktualisierung des bestehenden regionalen Richtplans Val Müstair in Bezug auf eine dringend erforderliche neue Deponiemöglichkeit für sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial (Deponie Typ A gemäss der eidg. Abfallverordnung, VVEA) innerhalb des Tales.

Mit der vorliegenden Anpassung wird das bisherige Kapitel 7.1 des regionalen Richtplans Val Müstair (beschlossen als Bestandteil des regionalen Gesamtrichtplans Val Müstair 2013, Genehmigung durch die Regierung mit RB Nr. 111 vom 17. Februar 2015) ersetzt. Aufgrund der Gebietsreform gehört die Talschaft Val Müstair inzwischen zur neuen Region Engiadina Bassa/Val Müstair. Aus konzeptioneller Sicht ist eine subregionale Lösung im Bereich Materialabbau, -verwertung und die Deponie von sauberem Aushubmaterial innerhalb der Val Müstair aufgrund der speziellen Topografie und zur Vermeidung von grösseren Transportdistanzen auch aus heutiger Sicht nach wie vor vertretbar.

Die Anpassung beschränkt sich somit auf das Teilgebiet Val Müstair. Es ist in diesem Zusammenhang aber daran zu erinnern, dass die Region Engiadina Bassa im Richtplan 2012 vorgesehen hat, gestützt auf die Angaben der Gemeinden und Betreiber jährlich die aktuelle Situation bezüglich der verfügbaren Deponievolumen zu prüfen und wenn nötig die erforderlichen Massnahmen zu treffen (Ziffer 3.1.C und 3.2.C). Es kann davon ausgegangen werden, dass dabei auch die vorliegende Aktualisierung in der Subregion Val Müstair mit einfließt. Damit ist im Sinne einer rollenden Weiterentwicklung des regionalen Richtplans eine gesamtregionale Sichtweise sichergestellt.

2. Formelles

2.1 Verfahren

Die Anpassung des regionalen Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach den gültigen Bestimmungen der Region Engiadina Bassa/Val Müstair sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der kantonalen Vorprüfung (18. Januar 2018), der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe (27. Februar – 27. März 2018, keine Einwendungen)

sowie der Beschlussfassung (Präsidentenkonferenz vom 3. Mai 2018) ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die verfahrensmässigen Voraussetzungen für die Genehmigung sind gegeben.

2.2 Schnittstelle/Koordination mit dem kantonalen Richtplan

Die Richtplanung ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Region. Der kantonale Richtplan legt die generellen Zielsetzungen fest und definiert die Verantwortungsbereiche. Die vorliegende Anpassung des regionalen Richtplans stützt sich auf die Leitüberlegungen und Inhalte des kantonalen Richtplans (siehe insbesondere Ziffer 7.4 und 7.5) sowie auf das bisherige Richtplankapitel 7.1 des damaligen Regionalverbands Cumün da Val Müstair.

Gemäss den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans umfassen die regionalen Konzepte für Materialabbau und -verwertung sowie für Inertstoffe und unverwertbares sauberes Aushubmaterial eine Bedarfsanalyse sowie ein Standortkonzept. Nutzungskonflikte werden aufgezeigt und die grobe Machbarkeit geprüft. Alle Standorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen werden im regionalen Richtplan erfasst. Da gemäss der vorliegenden Anpassung des regionalen Richtplans nur Materialablagerungen unter 100 000 m³ vorgesehen sind und keine speziellen Bundesinteressen tangiert werden, ist die Festlegung allein im regionalen Richtplan stufengerecht.

Die vorliegende Anpassung des regionalen Richtplans betrifft somit verfahrensmässig nur Objekte von regionaler Bedeutung. Sie stimmt mit den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans überein. Es ergeben sich daraus im kantonalen Richtplan keine konzeptionellen Änderungen und auch keine neuen Objekte.

3. Materielle Feststellungen und Erwägungen

Im Bereich **Materialabbau** ergeben sich in der vorliegenden Aktualisierung des Richtplankapitels keine wesentlichen Änderungen. Die bestehenden Abbaustandorte werden als Ausgangslage beibehalten. Die bisherigen Standorte für **Materialverwertungen** von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sind demgegenüber weitgehend erschöpft. Die Richtplankarte wird dementsprechend aktualisiert (Streichung).

Hauptinhalt der Richtplananpassung ist somit die Schaffung der benötigten Standorte/Volumen für die **Deponie für unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial** (Deponie Typ A). Insgesamt wird in der Val Müstair bis ca. im Jahre 2030 mit einem Deponievolumenbedarf von ca. 130 000 m³ gerechnet. Im Konzept Materialablagerung Val Müstair, das die Grundlage zum Richtplan bildet, ist dargelegt, dass unterschiedliche Konzeptvarianten geprüft worden sind. Eine Materialablagerung ausserhalb des Tales entfällt aus nachvollziehbaren Gründen als Hauptlösung.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung kann innerhalb der Talschaft Val Müstair die Konzentration auf zwei Standorte (MA-01 Domuglins und MA-03 Chomps da Chasseras) mit je einem grösseren Volumen (ca. 83 000 m³ bzw. 60 000 m³) mit einer klaren zeitlichen Priorisierung erreicht werden. Dieses Konzept steht mit den Vorgaben der Abfallverordnung des Bundes und den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans in Einklang.

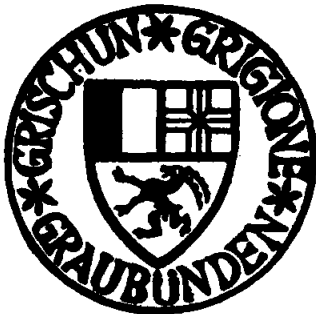
Aufgrund des Vorprüfungsverfahrens ist die Richtplanvorlage bereinigt und ergänzt worden. Im Rahmen der öffentlichen Auflage des Richtplans sind keine Einwendungen eingegangen. Die Behandlung der im Genehmigungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ist im Auswertungsbericht dargelegt. Aufgrund der Vorprüfung, der öffentlichen Auflage sowie der Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche konzeptionell einer Genehmigung der vorliegenden Anpassungen des regionalen Richtplans entgegenstehen. Die Berücksichtigung der noch offenen bzw. zu bereinigenden Detailpunkte wird in den Folgeverfahren sichergestellt.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die von der **Region Engiadina Bassa/Val Müstair** am 3. Mai 2018 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans Val Müstair Kapitel 7.1 Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung** wird genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.

2. Der Auswertungsbericht zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Hinweise und Folgerungen sind bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.
3. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.
4. Die Region Engiadina Bassa/Val Müstair wird beauftragt, die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region sicherzustellen.
5. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente	
		Original	Kopie
Region Engiadina Bassa/Val Müstair	2	1	1
Gemeinde Val Müstair	2	1	1
Amt für Natur und Umwelt	1		1
Amt für Wald und Naturgefahren	1		1
Amt für Jagd und Fischerei	1		
Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr	1		
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1		
Denkmalpflege	1		
Archäologischer Dienst	1		
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1		
Standeskanzlei	1	1	
ARE-GR	3	2	1

ARE-GR Pf 05.09.2018